

3. 728. a (1) Nr. 18781.

E r l a ß

der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. November 1855 mit Erläuterungen über das Hausirhandelsgesetz und über den Fieranten-Handel.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und mit der k. k. Obersten Polizeibehörde über mehrere den Hausir- und Fierantenhandel betreffende Anfragen, mit dem Dekrete vom 6. Oktober 1855 die nachstehenden Erläuterungen sowohl zu dem Gesetze über den Hausirhandel vom 4. September 1852, Landesregierungsblatt 1853, Erster Theil, II. St. Nr. 10, als auch über den Fierantenhandel erlassen:

a) Unter dem Worte Obrigkeit im §. 13 d. H. G. und §. 7 der Vollzugschrift sind alle im §. 8 d. H. G. aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Kommunal-Obrigkeit zu verstehen. Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Widirung des Hausirhandels bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider, bei der Gemeindevorstellung zu erwirken.

Da die Widirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel, und als solche mit den bestehenden polizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die Oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 d. H. G. in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um dasselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdokument vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied: ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. — Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Widirung bei der Gemeinde-Vorstellung zu erwirken. Zur Erwirkung der Widirung des Hausirdokumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf Zeit eingeschränkte oder bedingte Widirungen der Hausirbücher nach dem U. H. Hausirgesetze zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das neue Hausirgesetz nur die früheren den Hausirhandel speziel berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Widirung des Hausirdokumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Widirung beim Ein- und Austritte, ja bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern, die Instradierung nach einem anderen Orte vorsehufat werde.

Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Widirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Widirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz genährtesten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene kumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Zukunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten, er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausirdokumente bezeichneten Waren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Warenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Ware an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden u. d. gl., ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet. Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, das von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange. Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, ist von der k. k. Landesregierung ein Termin bis Ende Dezember d. J. anzuberaumen, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen.

Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimationsurkunde zum Markthandel-Betriebe abzuziehen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden eigene Befugnisse oder Lizenzen für den Fierantenhandel erteilt werden.

Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waren ist jedoch auf Jahrmärkten gesehlich freigegeben. Wer auf Grundlage dieser gesehlichen allgemeinen Marktfreiheit, ohne schon durch den Besitz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder amtlichen Anmeldung des Fierantie-Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbsmäßig, d. i. die Fierantie oder Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist wohl zur vorläufigen amtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuerscheines, sowie zur Einholung der Reisebewilligung, insoferne diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet, er bedarf aber hiezu eines förmlichen Befugnisses oder Lizenzscheines nicht.

c) Bezüglich des im §. 16 und 19 d. H. G. enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wagen werden diese Paragrafen dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Ware von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren, verboten sei; wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waren von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, sie mögen gemietete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt, sich Waren durch irgend eine Frachtge-

legenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleife von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waren im Aufbewahrungsorte selbst ist ihnen strengstens untersagt.

Die k. k. Landesregierung findet sämtliche auf den Hausir- und den Fierantenhandel und auf die politische Ueberwachung desselben Einfluß nehmenden Behörden und Aemter anzuweisen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen des k. k. Handelsministeriums zu benehmen. Zugleich fordert die k. k. Landesregierung sowohl mittelst dieses dem Landesregierungsblattes für Krain einverleibten Erlasses, als auch mittelst dreimaliger Einschaltung desselben in das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ diejenigen Hausirer aus Krain, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, unter Festsetzung des Termines bis Ende Dezember 1855 auf, innerhalb desselben die Anzeige an die ihnen vorgelegte politische Behörde — Magistrat, Bezirksämter — zu machen, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder aber die Fierantie betreiben wollen? wobei sie nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige Dokument, welches sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zugleich zurückzulegen haben.

Der Magistrat in Laibach, und die k. k. Bezirksämter haben den Vollzug dieser öffentlichen Aufforderung zu überwachen.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 725. a (2) Nr. 8030/1085

K u n d m a c h u n g.

Bei der am 2. d. M. vorgenommenen 270. Verlosung der ältern Staatsschuld, ist die Serie Nr. 253 gezogen worden.

Diese Serie enthält Allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, u. z.: Nr. 1 mit Einem Fünffehatel der Kapitalsumme, dann die Nummern 72 bis einschließlich 81; — ferner die auf den Ueberbringer lautenden 5% Hofkammer-Obligationen Nr. 1 bis einschließlich Nr. 190 mit ihren ganzen Kapitalsummen.

Diese Serie umfaßt einen Kapitalbetrag von 1,242.586 fl. 51 kr. mit einer, nach dem herabgesetzten Fuße berechneten Zinsensumme, von 26.589 fl. 14²/₈ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dies wird zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. November l. J., Nr. 19166, hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
K. k. Stuerdirektion Laibach am 8. November 1855.

St. 8030/1085

R A Z G L A S.

2 dan tega mesca je bilo 270 srečkovanje starejega deržavnega dolga in je bila seria št. 253 vzdignjena.

Ta seria zapopada Najvišje dolžne pisma raznega obstajnega merila, in sicer št. 1 s petnajstem delom kapitala, potem št. 72 do vstevno 81; dalje na prinesnika pisane 5% obligacije dvorne kamre št. 1 do vsievno št. 190 s celim kapitalom.

Ta seria zapopade 1,242.586 gld. 51 kr. kapitala s 26.589 gld. 14²/₈ kr. obresti, izrajtanih po znižanem merilu.

Te obligacjie se bodo po odločbah, Najvišjega patenta 21. Marca 1818 za nove po prvem obrestnom merilu v konvencijem dnarju izobrestljive derzavnodolžne pisma zamenjevale.

To se da vsled razpisa visocega dnarstvenega ministerstva 3. Novembra t. l. št. 19166, z nazočem sploh vediti.

C. k. dačno vodstvo v Ljubljani 8. Novembra 1855.

3. 721. a (2) Nr. 232.

Verlautbarung.

Bei der Jakob v. Schellenburg'schen Studentenlistung ist mit dem Beginne des gegenwärtigen Schuljahres 1855 der 10. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 57 fl. C. M., in Erledigung gekommen. Zur Ueberkommung dieses vom Patronate der ständisch-Berordneten-Stelle in Laibach abhängigen Stipendiums, sind nur gut gesittete, arme oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborene und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemahlin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, berufen.

Jene Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis zum 1. Dezember l. J. bei dieser Berordneten-Stelle zu überreichen, und sich darin mit dem Tauffeine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, mit den Schulzeugnissen der beiden Semester 1854, und im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen.

Von der Ständisch-Berordneten-Stelle.
Laibach am 9. November 1855.

3. 727. a (1) Nr. 6927.

Kundmachung.

Im Bezirke der Postdirektion zu Temesvar ist eine Postamts-Arbeitsstellen letzter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., gegen Kautionserlag von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung im vorgeschriebenen Wege längstens bis 15. November 1855 bei der k. k. Postdirektion in Temesvar einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 3. November 1855.

3. 726. a (1) Nr. 2190.

Kundmachung.

Im dalmatinischen, böhmischen und lombardisch-venetianischen Postbezirke sind mehrere Postamtsarbeitsstellen dritter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., gegen Kautionserlag von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung längstens bis 10. November 1855 bei der betreffenden k. k. Postdirektion im vorgeschriebenen Wege einzubringen und darin anzugeben, ob sie mit einem Beamten oder Diener des bezüglichen Postbezirkes, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 3. November 1855.

3. 1703. (2) Nr. 6319.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach, als Handelsgerichte, wird bekannt gemacht:

Es sei bei dem am 21. Juli d. J. erfolgten Ableben des Herrn Josef Freiherrn v. Ditrich, Besitzer der Herrschaft Neumarkt und der Eisen- und Stahlfabrik daselbst, über Ansuchen des Hrn. Friedrich Wilhelm Jurenak, Vormundes des mindj. Erben Josef Maria Fürsten Suloweky, im dießgerichtlichen Merkantilbuche die bisherige Firma: Josef Freiherr v. Ditrich, und die Collectiv-Führung dieser Firma per procura durch die Herren Friedrich Wilhelm Jurenak und Josef Zwerenz gelöscht, und an

deren Stelle die Collectiv-Firma: Dr. Dr. Josef Freiherr v. Ditrich, F. W. Jurenak, Josef Zwerenz, in Stralzio protokolliert worden.
Laibach am 30. Oktober 1855.

3. 1712. (2) Nr. 6418.

Edikt.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 4. August 1855 mit Testament verstorbenen Mehgeers und Realitätenbesizers Franz Struckel in der Schischka, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 17. Dezember 1855 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach den 3. November 1855.

3. 1714. (2) Nr. 2982.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Laibach, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Lorenz Kauzhizh von Zwischenwässern, Vormundes des mindj. Johann Komatar, die exekutive Feilbietung des, der Franziska Jesenko gehörigen, im Grundbuche der Stadt Laibach sub Urb. Nr. 38 vorkommenden Hauses Konf. Nr. 31 in der Stadt Laibach, am obern Plage, sammt An- und Zugehör im Schätzungswerte von 1849 fl. 50 kr. wegen, schuldigen 2100 fl. c. s. c. am 28. November, am 28. Dezember l. J. und am 29. Jänner 1856, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei vorgenommen wird, wobei Anbote unter dem Schätzungswerte nur bei der dritten Tagung angenommen werden.

Der Tabularextrakt, die Schätzung und die Bedingungen erliegen hieramts zur Einsicht.
Laibach am 1. Oktober 1855.

3. 1710. (2) Nr. 1101.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Mödling wird bekannt gemacht:

Es habe zur exekutiven Durchführung der Löschung der aus dem Schuldbriefe ddo. 2. Jänner 1828 pr. 25 fl. 57 kr. und dem gerichtlichen Vergleich ddo. 29. Oktober 1850 pr. 55 fl. auf der, dem Exekuten Josef Sepocher gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semizh sub Kurr. Nr. 37 vorkommenden Realität in Tratta Nr. 4 intabulirten Sapposten, in der Exekutionsfache des Mathias Pöyh von Semizh die exekutive Feilbietung obiger, auf 378 fl. bewerteten Realität bewilliget, und hiezu die drei Tagungen, auf den 10. Dezember l. J., auf den 10. Jänner und auf den 9. Februar 1856, jedesmal um 9 Uhr Früh in loco Tratta bestimmt; wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Realität nur bei der dritten Tagung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextrakt können hieramts immer eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 15. Juni 1855.

3. 1713. (2) Nr. 1815.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Johann Paulovizh erinnert:

Es habe Georg Gramez von Enanovzh, gegen ihn die Klage de praes. 3. August l. J., 3. 1815, hießgerichtlich auf Anerkennung des Eigentums des Weingartens in Nestrische, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Pleterpach sub Berg-Nr. 1462 und 1469 vorkommend und des dazu gehörigen Gestrüppes in Gadovapezh eingebracht und um die dießfällige richterliche Hilfe gebeten, und es sei in Folge dessen zur Verhandlung dieser Streitsache die Tagung auf den 4. Dezember l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 d. a. G. D. angeordnet, und zu seiner Vertretung Anton Wafnik von Enanovzh als Kurator bestellt worden, mit welchem obige Rechtsache nach den hierländigen Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Es habe daher Johann Paulovizh entweder persönlich oder durch einen eigens bestellten Vertreter hiezu zu erscheinen, und die dießfälligen Rechtsbehelfe entweder dem ernannten Kurator oder dem von ihm hiezu ernannten Vertreter an die Hand zu geben, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten, indem er sich die Folgen dieser Außerachtlassung selbst zuzuschreiben hätte.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 3. August 1855.

3. 1697. (2) Nr. 2102.

Edikt.

Das k. k. Bezirksgericht Seisenberg bringt zur allgemeinen Kenntniß:

Es habe auf Anlangen des Josef König von Langenthon, wider Franz Lousche von Hinnach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 10., intabulirt 30. Oktober 1851 und exekutive intabulirt 10. August 1852, 3. 3830, an Döfen-Kauffschillinge noch schuldigen 53 fl. 33 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Hinnach sub Konf. Nr. 2 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Pfarrkirchengült St. Barthelma zu Gottschee sub Rektif-Nr. 3 vorkommenden, gerichtlich auf 975 fl. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bewilligt, und dazu drei Termine, als: auf den 20. Oktober, dann 20. November und 20. Dezember d. J., jedesmal 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Lizitationsbedingungen, der Grundbuchsextrakt und das Schätzungsprotokoll können hieramts eingesehen und davon auch Abschriften erhoben werden.

Seisenberg am 10. August 1855.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Anbot gemacht worden.

3. 1701. (2) Nr. 4998.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Domladisch von Feistritz, gegen Kasper Gerschon von Grasbrun in die exekutive Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 446 vorkommenden, auf 531 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Realität, wegen schuldigen 205 fl., gewilliget, und hiezu die erste Feilbietung auf den 31. Oktober, die zweite auf den 30. November 1855, die dritte auf den 7. Jänner 1856 in dieser Gerichtskanzlei jedesmal von 10 bis 12 Uhr mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß das bezügliche Schätzungsoverat, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 31. August 1855.

Nr. 6528.

Nachdem bei der ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten geschritten.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 31. Oktober 1855.

3. 1721. (2) Nr. 2719.

Edikt.

Nachdem zu der in der Exekutionsfache des k. k. Steueramtes Nassensuß, wider Franz Hebeß von Salloka, wegen rückständiger Grundentlastungsgebühren pr. 161 fl. 53 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c., angeordneten ersten und zweiten Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur dritten auf den 6. Dezember d. J. im Amtssitze festgesetzten Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, auf 767 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Subrealität geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Nassensuß, als Gericht, am 6. November 1855.

3. 1736. (1) Nr. 19552.

Edikt.

Bezugnehmend auf das Edikt vom 18. September d. J., 3. 13252, wird bekannt gegeben, daß zu der auf heute angeordneten zweiten Feilbietung der, dem Philipp Mesche von Sapotok gehörigen Realität, pcto. der Kirche zu Kuratsch schuldigen 100 fl., kein Kauflustiger erschienen ist, und daß sofort zur dritten Feilbietung am 19. November d. J. und zwar in loco geschritten werden wird.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. Oktober 1855.

3. 1737. (1) Nr. 19553.

Edikt.

Bezugnehmend auf die dießfälligen Edikte vom 6. August d. J., 3. 14480, dann jenes vom 24. September l. J., 3. 17546, betreffend die exekutive Feilbietung einer auf der Realität des Karl Lamprecht von Sello bei St. Marain für Josef Dolenz von Weixelberg haftenden Sappost per 300 fl., wird bekannt gegeben, daß zur heutigen Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, und daß sofort am 19. November l. J. zur letzten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. Oktober 1855.